

**Pet 4-19-07-40324-011664**

90425 Nürnberg

Unterhaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, bei der Feststellung des für den Elternunterhalt einzusetzenden Einkommens Nachteilsausgleichszahlungen wie etwa Blindengeld nicht zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bezirke und Sozialämter im Bundesgebiet angewiesen werden sollen, die Steuervorteile der Schwerbehinderung, des Erblindungsgeldes usw. nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Bei den gewährten Steuervorteilen handele es sich um einen Nachteilsausgleich des Gesetzgebers, welcher in einigen Bezirken als Einkommen betrachtet werde. Die Ausgleichszahlungen sollen Nachteile aus der Schwerbehinderung abmildern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Verwandte in gerader Linie sind einander gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Unterhalt verpflichtet. Danach sind nicht nur Eltern ihren Kindern, sondern auch Kinder ihren Eltern grundsätzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht gegenüber Eltern setzt voraus, dass diese bedürftig sind. Ein Kind ist nur insoweit zur Leistung des Unterhalts verpflichtet, wie es hierzu leistungsfähig ist.

Kinder können sich gegenüber ihren bedürftigen Eltern auf einen erhöhten Selbstbehalt berufen, der von der Praxis in Höhe von mindestens 1.800 € im Monat zugestanden wird (vgl. Düsseldorfer Tabelle 2019; online abrufbar). Von dem darüber hinaus gehenden, bereits um unterhaltsrechtlich relevante Abzüge bereinigten Nettoeinkommen sind regelmäßig nur 50% für den Elternunterhalt einzusetzen. Vermögen, wie beispielsweise ein angemessenes Eigenheim, muss nicht eingesetzt werden, wenn es der eigenen Alterssicherung dient. Zum weiteren Schutz des Unterhaltsverpflichteten ist er zudem berechtigt, bis zu 5 % des Bruttoeinkommens neben der gesetzlichen Altersvorsorge als zusätzliche private Altersvorsorge anzusparen, ohne auf bestimmte Anlageformen festgelegt zu sein. Einkünfte aus unzumutbarer oder aber überobligatorischer Erwerbstätigkeit werden nur unter bestimmten, von der Rechtsprechung im Einzelfall zu prüfenden Umständen berücksichtigt.

Soweit der Unterhaltsberechtigte Leistungen wegen einer Schwerbehinderung erhält, beispielsweise Blindengeld, richtet sich die Berücksichtigung derartiger Einkünfte nach § 1610a BGB. Dieser bestimmt Folgendes:

„Werden für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen in Anspruch genommen, wird bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs vermutet, dass die Kosten der Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Sozialleistungen.“

Die Berücksichtigung derartiger Einkünfte als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen hängt daher davon ab, ob sie zur Deckung des tatsächlichen Lebensbedarfs geleistet werden oder aber einen Mehraufwand decken. Nur in ersterem Fall sind sie als Einkommen zu berücksichtigen. Werden sie dagegen als Ausgleich von Mehraufwendungen gewährt, so scheidet ihre Berücksichtigung als für (Eltern-) Unterhalt einzusetzendes Einkommen aus.

Blindengeld stellt danach ein unterhaltsrelevantes Einkommen dar. Allerdings dient diese Sozialleistung insbesondere dem Ausgleich schädigungsbedingter Mehraufwendungen. Daher greift für Blindengeld die Vermutung des § 1610a BGB, dass die Sozialleistung regelmäßig durch erhöhte Aufwendungen verbraucht wird. Blindengeld wird daher nicht in das für Elternunterhalt einzusetzende Einkommen einbezogen. Insoweit wird dem Anliegen also bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen.

Abschließend ist zu dem Vorbringen aus der Petition zu bemerken, dass die bestehende Gesetzeslage eine angemessene Berücksichtigung der schützenswerten Interessen sowohl der unterhaltspflichtigen Kinder als auch der unterhaltsberechtigten Eltern ermöglicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.